



Sitzungsvorlage
680/162/2018

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 19.01.2018	Aktenzeichen: 60_41_01_20/680-V5		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	29.01.2018	Vorberatung N	
Bauausschuss	06.02.2018	Vorberatung Ö	
Hauptausschuss	20.02.2018	Entscheidung Ö	

Betreff:

Erhebung von Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung der Bornbachstraße zwischen der Herrenbergstraße und dem Nußdorfer Weg im Bereich des Bebauungsplanes C 17 in Landau in der Pfalz

Beschlussvorschlag:

1. Beschluss über die Bildung des Abrechnungsgebietes

Aufgrund der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 27.12.1988 in der z.Z. gültigen Fassung wird zum Zwecke der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes für die Bornbachstraße ein Abrechnungsgebiet gebildet.

Zum Abrechnungsgebiet gehört die im Lageplan (Anlage 1) gelb gekennzeichnete Erschließungsanlage und alle Grundstücke, welche durch sie erschlossen werden (§ 4 Erschließungsbeitragsatzung).

Die Grenzen des Abrechnungsgebietes werden durch die schwarzen Linien im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan mit seinen Eintragungen ist Bestandteil der Sitzungsvorlage.

2. Beschluss über die Erhebung von Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge

Aufgrund § 133 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung werden ab Frühjahr 2018 Vorausleistungen in Höhe von 100 % des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erhoben.

Begründung:

Zu 1.

Der für die erstmalige Herstellung der Bornbachstraße anfallende Erschließungsaufwand ist abzüglich des Stadtanteiles von 10% auf die durch die Bornbachstraße erschlossenen Grundstücke nach der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Landau in der Pfalz umzulegen.

Verteilt werden die Kosten für die Herstellung der Fahrbahn, Gehwege, Parkflächen, Straßenentwässerung, Beleuchtung, Grünflächen und Straßenbegleitgrün. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzflächen sind im Bebauungsplan nicht festgesetzt.

Die Bildung von Abrechnungsgebieten für einzelne Erschließungsanlagen ist dem Hauptausschuss vorbehalten (§ 8 Abs. 1 Ziffer 1 b, Buchst. aa) der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz).

Zu 2.

Nach § 133 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 13 der Erschließungsbeitragsatzung können mit Beginn der Herstellung der Erschließungsanlagen Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben werden. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Vorausleistungen erhoben werden, ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung (Urteil OVG Koblenz vom 13.09.1983, Az.: 6 A 66/82). Sie ist nach § 8 Abs. 1 b) Buchstabe aa) der Hauptsatzung dem Hauptausschuss übertragen. Aufgrund der defizitären Haushaltslage müssen zur Finanzierung der Maßnahme Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben werden. Diese umfassen insgesamt 1.151.000 EUR und verteilen sich auf 37 Grundstücke.

Auswirkungen:

Produktkonto: 5410.2332004

Haushaltsjahr: 2018

Betrag: 1.151.000 EUR

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Anlagen:

Lageplan

Beteiligtes Amt/Ämter:

Rechnungsprüfungsamt

Amt für Recht und öffentliche Ordnung

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Dezernat II - BGM

Schlusszeichnung: